

ZSL Nord e.V. · Boninstr. 3-7 · 24114 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag Innen- und Rechtsausschuss

Düsternbrooker Weg 79

24105 Kiel

Ansprechpartner: Janine Kolbig

 Telefon:
 0431 - 22 103 281

 Telefax:
 0176 - 24 991 394

 E-Mail:
 info@zsl-nord.de

 Internet:
 www.zsl-nord.de

Datum: 23. Oktober 2017

Stellungnahme des Zentrums für selbstbestimmtes Leben Norddeutschland e.V. zum Gesetzesentwurf der Regierungsfraktionen – Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landeswahlgesetzes (Drucksache 19/231 -neu-)

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit nehmen wir, vom Zentrum für selbstbestimmtes Leben Norddeutschland e.V. (ZSL Nord e.V.) zum Gesetzesentwurf - Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Landeswahlgesetzes Stellung.

Für uns als Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen, ist es ein elementares Anliegen das die UN-Behindertenrechtskonvention in Schleswig-Holstein umgesetzt wird. Die Verwendung von Leichter Sprache ist eine wichtige Voraussetzung, um die politische Teilhabe von Menschen mit Lernbeeinträchtigungen oder einer geistigen Behinderung zu ermöglichen. Wahlunterlagen in Leichter Sprache sind dabei ein unverzichtbarer Schritt bei der Umsetzung der politischen Teilhabe.

Gemäß Artikel 29 der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK), garantieren die Vertragsstaaten

Seiten 1 von 3

"[...] die politischen Rechte sowie die Möglichkeit, diese gleichberechtigt mit anderen zu genießen, und verpflichten sich,

a) sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen wirksam und umfassend am politischen und öffentlichen Leben teilhaben können, sei es unmittelbar oder durch frei gewählte Vertreter oder Vertreterinnen, was auch das Recht und die Möglichkeit einschließt, zu wählen und gewählt zu werden; unter anderem

i) stellen sie sicher, dass die Wahlverfahren, -einrichtungen und -materialien geeignet, zugänglich und leicht zu verstehen und zu handhaben sind; [...]".

Bereits im Artikel 25 des UN-Zivilpaktes wird deutlich, dass es eine Verpflichtung ist, das Wahlrecht für alle Menschen zu sichern. Der Artikel 29 der UN-Behindertenrechtskonvention, verstärkt den Artikel 25 des UN-Zivilpaktes um die Gruppe der Menschen mit Behinderungen. Dieses macht deutlich, wie elementar und wichtig der UN die Forderung nach einer politischen Teilhabe für Menschen mit Behinderungen ist. Der Artikel 29 der UN-BRK ist somit als bürgerliches und politisches Recht zu qualifizieren, das keinem Ressourcenvorbehalt unterliegt.

Die Verwendung von Leichter Sprache bei den Wahlmaterialien ist also keine Kür, sondern eine Pflicht, die sich aus den Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention ergibt. Eine wie im Gesetzentwurf geplante Änderung, wäre gemäß Artikel 4 UN - Behindertenrechtskonvention ein unzulässiger Rückschritt.

Der ZSL Nord e.V. möchte diesbezüglich auf die abschließenden Bemerkungen des UN Ausschusses, über den ersten Staatenbericht Deutschlands verweisen:

"Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben (Art. 29)

53. Der Ausschuss ist besorgt über den in § 13 Abs. 2 und 3 des Bundeswahlgesetzes
(BWG) und in den entsprechenden Ländergesetzen vorgesehenen Ausschluss von
Menschen mit Behinderungen vom Wahlrecht, sowie über die praktischen Barrieren die
Menschen mit Behinderungen an der gleichberechtigten Ausübung des Wahlrechts
hindern.

 54. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, alle Gesetze und sonstigen Vorschriften aufzuheben, durch die Menschen mit Behinderungen das Wahlrecht vorenthalten wird, sowie Barrieren abzubauen und angemessene Unterstützung bereitzustellen."

Seiten 2 von 3

Der ZSL Nord e.V. nimmt wahr, dass die Gestaltung der Wahlbenachrichtigung, nicht sonderlich gelungen war und zu einigen Irritationen und Unverständnis führte. Dieses fußte aber auf handwerklichen Fehlern bei der Umsetzung und einer unzureichenden Bürgerinformation. Der ZSL Nord e.V. empfiehlt, die Wahlmaterialien in Zukunft zielgruppengerecht auf dem B1 Niveau zu erstellen.

Eine ausschließliche Online Bereitstellung der Wahlmaterialien in Leichter Sprache, erachteten wir als gänzlich ungeeignet, da es eher Barrieren aufbaut als verhindert. Sehr gerne stehen wir Ihnen im weiteren Verlauf beratend zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Sabine Solulse

Sabine Schulze

Seiten 3 von 3